



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz (BMWK)

gasverteilernetze@bmwk.bund.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Tel. +49 30 2400867-0
berlin@duh.de
www.duh.de

12. April 2024

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe (DUH) zum Green Paper Transformation Gas-/Wasserstoff-Verteilernetze

I. Einleitung und grundsätzliche Botschaften

Die DUH begrüßt die Initiative des BMWK, sich im Rahmen des Green Papers mit der Transformation der Gasverteilernetze zu befassen. Im Zuge des **Erdgasausstiegs** bis spätestens Ende 2044 ist dies dringend notwendig. Der Titel des Green Papers ist jedoch irreführend, da er eine hauptsächliche Transformation von Gasverteilernetzen hin zu Wasserstoff-Verteilernetzen suggeriert. Vielmehr kommt es durch die **Elektrifizierung des Wärmebedarfs** im Verteilnetz zu einer Transformation weg von Erdgasinfrastruktur hin zu Stromverteilnetzen. Zudem umfasst der Erdgasausstieg auch den Ausstieg aus **fossil-blauem Wasserstoff**, der aus Erdgas hergestellt wird. Dieser darf nach 2044 in der Energieversorgung nicht mehr zum Einsatz kommen und sollte nach Ansicht der DUH von vornherein **komplett ausgeschlossen** werden.

Es ist wissenschaftlicher Konsens, dass ein weitgehender Ausstieg aus gasförmigen Energieträgern auf Verteilernetzebene notwendig ist. Nicht nur, um Dekarbonisierungsziele zu erreichen, sondern auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit: Die Elektrifizierung der Wärmeversorgung (Gebäude, Gewerbe, Industrie) ist in den allermeisten Fällen die günstigste Alternative zum Einsatz fossiler Gase. Weite Teile der Gasverteilernetze sollten daher stillgelegt werden, da die Anzahl der Abnehmer sinken wird.¹ Es ist unserer Ansicht nach nicht zu erwarten, dass Betreiber von Gasverteilernetzen selbst objektiv über die Stilllegung ihrer Leitungen entscheiden werden. Daher schlägt die DUH vor, dass Kommunen zusammen mit dem Erstellen des kommunalen Wärmeplans auch einen **Stilllegungsplan** für das lokale Gasverteilernetz vorlegen. Die EU räumt den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der neuen Gasmarkttrichtlinie dafür den Spielraum ein. Neben der Erstellung des kommunalen Wärmeplans sowie des Stilllegungsplans ist für allem die **Umsetzung** dieser Pläne entscheidend und noch ungenügend adressiert.

¹ Agora Energiewende (2023): Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilernetze; https://static.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2022/2022-06_DE_Gasverteilernetze/A-EW_291_Gasverteilernetze_WEB.pdf.

Weitere Punkte, die aus DUH-Sicht **im Green Paper nicht behandelt** werden, sind:

- a) die derzeit laufende Marktraumumstellung von L-Gas auf H-Gas
- b) die technische Umrüstbarkeit von Gasverteilernetzen auf Wasserstoff
- c) ein zukunftsfähiges Geschäftsmodell für Stadtwerke

Zu a)

Im Zuge der **Marktraumumstellung** werden über 4 Millionen Endgeräte für die Nutzung von hochkalorischem Erdgas umgerüstet und größtenteils ausgetauscht. Wir halten es für unangemessen, diese Marktraumumstellung von L-Gas auf H-Gas fortzusetzen, während gleichzeitig der Ordnungsrahmen für die Stilllegung von Erdgasverteilernetzen geschaffen wird. Sie konsultieren zur Frage, wie die Transformation der Verteilernetze finanziert werden kann bzw. Kosten möglichst gering gehalten werden, während gleichzeitig seit 2017 der Austausch von Erdgas-Endgeräten bundesweit auf alle Erdgas-Endkunden umgelegt wird (Marktraumumstellungsumlage). Bei der Marktraumumstellung werden Endkunden noch bis 2029 geplant Neugeräte eingebaut.² Im Zuge des Erdgasausstiegs sowie der Stilllegung von Erdgasverteilernetzen sollte die Marktraumumstellung aus DUH-Sicht sofort gestoppt werden. Bei über 2 Millionen Geräten ist die Umstellung noch ausstehend, nicht sinnvoll und zu kurz gedacht. Der Einbau neuer Endgeräte für Erdgas ist vor dem Hintergrund der Klimaziele sowie vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit nicht mehr zu rechtfertigen. Wir fordern das BMWK auf, den Umgang mit der Marktraumumstellung im Prozess, den das Green Paper anstoßen soll, zu berücksichtigen.

Zu b)

Im Green Paper wird auf die Frage der **technischen Umrüstbarkeit von Gasverteilernetzen** auf Wasserstoff nicht eingegangen. Hier herrscht Unklarheit: Können die Leitungen, so wie sie sind, theoretisch für Wasserstoff genutzt werden? Die DUH spricht sich aus Gründen der Ineffizienz, mangelnden Verfügbarkeit und absehbar hohen Brennstoffkosten des Energieträgers klar gegen den Einsatz von Wasserstoff in der Gebäudewärme aus. Wir erwarten, dass im angestoßenden Transformationsprozess von Gasverteilernetzen die Tauglichkeit vorhandener Leitungen für die Wasserstoffnutzung unabhängig geprüft und kritisch hinterfragt wird.

Zu c)

Die Transformation der Energieversorgung auf kommunaler Ebene bedeutet auch eine **Transformation bei den Stadtwerken**. Es stellen sich viele Fragen, wie das zukünftige Geschäftsmodell von Stadtwerken aussehen wird, wenn das Erdgasgeschäft nach und nach wegfällt. In dem Zusammenhang sind natürlich auch die Energiepreise für Verbraucher:innen sowie die Finanzierung von Kommunen sowie der Energiewende insgesamt relevant. Diese Fragen gehen über das Green Paper hinaus. Wir möchten das BMWK jedoch an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass die Finanzierung der Transformation unserer Energieversorgung absehbar eine der größten Herausforderungen sein wird, und hiermit einen Denkprozess anstoßen.

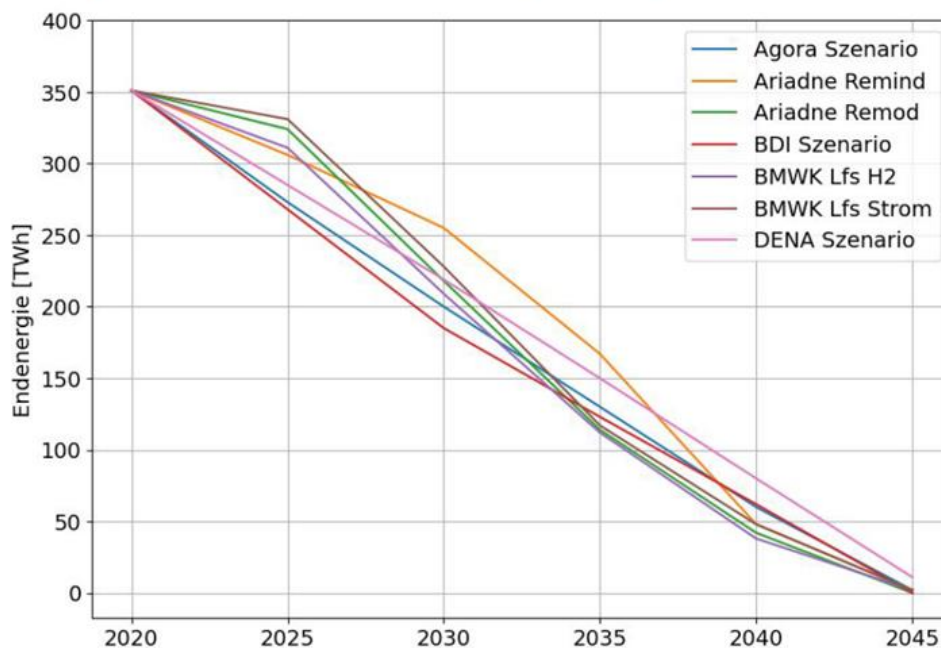
² Bundesnetzagentur: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/UmstellungGas/start.html>

1. Schrittweisen Gas-Ausstieg im Einklang mit Klimaneutralitätsszenarien heute vorbereiten und rechtssicher verankern

Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Klimaziele erfordert es, den Erdgasverbrauch in Deutschland in allen Sektoren rasch abzusenken. Ein Vergleich der fünf großen Klimaneutralitätsstudien zeigt dass die Erdgasnutzung schon in den nächsten zehn Jahren je nach Szenario um 28 bis 63 Prozent sinkt. Dies muss entsprechend in der Planung abgebildet werden.

Wasserstoff wird jedoch aus Kostengründen nur einen Bruchteil des Erdgases ersetzen und sollte aus Effizienz- und Kostengründen nicht in der dezentralen Wärmeversorgung zum Einsatz kommen. Statt 600.000 Kilometern Erdgasnetz werden wir in Zukunft nur noch wenige Zehntausend Kilometer benötigen, um grünen Wasserstoff in die Industriezentren zu transportieren. Im Gebäudesektor sind sich die Studien einig: Weder Erdgas noch Wasserstoff werden künftig für die dezentrale Beheizung von Gebäuden zum Einsatz kommen. Erdgas deckt hier bislang etwa 50 Prozent der Erzeugung von Warmwasser und Heizung ab, diese Nutzung wird stetig abnehmen.

Abbildung 4-8: Reduktionsverläufe der Endenergie aus Erdgas; Gebäude



Quelle: eigene Darstellung auf Basis von Daten aus den analysierten Studien. Statistischer Wert 2020 auf Grundlage der Auswertungstabellen zur Energiebilanz 1990 bis 2022 (Datenstand November 2023). Werte wurden linear interpoliert für das DENA Szenario – 2025 (mit Basisjahr 2020), sowie für das BDI Szenario – 2025 (mit Basisjahr 2020), 2035, 2040.

2. Regularien für die verlässliche Umsetzung der kommunalen Wärmepläne schaffen

Die Umsetzung der kommunalen Wärmepläne in die Praxis bedeutet häufig umfangreiche Anpassungen bei Strom-, Gas- und Wärmenetzen. Für ein koordiniertes und effizientes Vorgehen fehlen aktuell noch Prozesse und Regularien. Der neue Ordnungsrahmen für die Transformation der Gasnetze muss die Transformation der weiteren Energieinfrastrukturen mitdenken. Ziel des Ordnungsrahmens muss es sein, rechtssichere Prozesse zur Umsetzung der kommunalen Wärmepläne zu ermöglichen.

3. Blauen Wasserstoff konsequent ausschließen

Die durch das BMWK prognostizierte Weiternutzung von blauem Wasserstoff über 2045 hinaus ist nicht nachvollziehbar und widerspricht dem im Gebäudeenergiegesetz (GEG) gesetzten Ziel des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen, da im Fall der Nutzung von blauem Wasserstoff die Emissionen des genutzten fossilen Erdgas immer nur partiell vermieden werden können. Es muss sichergestellt werden, dass alle gesetzlichen Vorgaben das Ziel haben, dass spätestens 2045 ausschließlich grüner Wasserstoff genutzt wird.

II. Fragen im Rahmen der öffentlichen Konsultation (ausgewählt)

Allgemeines zur Zukunft der Erdgasverteilternetze im Zeitalter der Dekarbonisierung

1. Wie lassen sich der Aufbau zukunftssträchtiger Netze für Wasserstoff bzw. Wärme mit der Umwidmung bzw. ggf. Stilllegung von Erdgasverteilternetzen optimal verknüpfen, so dass die Transformationskosten für alle Beteiligten minimiert werden?

Der kommunale Wärmeplan muss die Basis für die lokale Infrastrukturplanung sein. Er definiert, bei welchen Infrastrukturen Anpassungsbedarfe bestehen. Wichtig zu verstehen ist, dass der kommunale Wärmeplan an sich noch nicht zur Dekarbonisierung beiträgt, sondern erst dessen Umsetzung in die Praxis. Auf den kommunalen Wärmeplan muss daher ein Umsetzungsplan mit konkreten Schritten und Meilensteinen zum Auf- bzw. Abbau von Infrastruktur folgen. Die Koordinierung dieser Planung liegt bei der Kommune. Der Umsetzungsplan muss auch mit weiteren Nutzern der betroffenen Infrastrukturen (z.B. Nachbarkommunen) abgestimmt werden. Eine Anforderung des Umsetzungsplanes muss es sein, die Kosten für alle Beteiligten möglichst gering zu halten.

Die Frage ist, ob die Kommune für die Umsetzung des Wärmeplans alle Kompetenzen hält. Inwieweit ist die Kommune beispielsweise den Energienetzbetreibern (Gas, Strom, Wärme) gegenüber weisungsbefugt, wenn letzterer kein kommunales Unternehmen ist?

Eine andere Überlegung ist, dass im Zuge der Wärmeplanung die Möglichkeit für das Schaffen von klaren Ausschlussgebieten für die Wasserstoffnutzung gegeben sein sollte. Dies sollte im Wärmeplanungsgesetz (WPG) nachträglich eingeräumt werden. Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage wird auch die parallel laufende informelle Konsultation der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu den Wasserstofffahrplänen nach § 71k GEG sein.

2. Welche Regelungen eines neuen Ordnungsrahmens für die Transformation von Gasverteilternetzen werden von betroffenen Stakeholdern als nötig erachtet und gibt es über die oben skizzierten Optionen weitere Themen, die bei der Anpassung des Ordnungsrahmens berücksichtigt werden müssen? Hinsichtlich welcher der vorgeschlagenen Regelungen bestehen Bedenken?

Hier verweisen wir auf die Studie der Agora Energiewende von 2023 zum neuen Ordnungsrahmen für Erdgasverteilternetze. (siehe Fußnote 1).

3. Wie wird die Zukunft der Gasverteilernetze eingeschätzt? Überwiegen die Chancen oder wird es künftig vorrangig um Stilllegung und Rückbau gehen?

Dito zu Frage 2. Laut Studie werden über 90% der Gasverteilernetze nicht benötigt, zudem werden hohe Netzentgelte bei gleichzeitig rückläufiger Kundenzahl aufgrund des Erdgasanstiegs erwartet.

4. Welche Rolle können Gasverteilernetze beim Wasserstoffnetzaufbau spielen? Welche Rahmenbedingungen sollten gelten, damit Chancen der Wasserstoff-Wirtschaft durch Gasverteilernetzbetreiber genutzt werden können?

Wir sehen keine Chancen, sondern ein hohes Lock-In-Risiko.

5. Welcher Bedarf an Umstellungen auf Wasserstoff-Verteilernetze wird gesehen? Mit welchen Umstellungskosten ist zu rechnen? Welche Bedingungen müssen für einen wirtschaftlichen Betrieb von Wasserstoff-Verteilernetzen erfüllt sein? Welche Geschäftsmodelle sind vorstellbar oder schon konkret geplant, um Umstellung und Bau von Wasserstoff-Verteilernetzen in welchen Abnehmergruppen und Druckebenen wirtschaftlich rentabel zu machen? Welche Herausforderungen bestehen in der Transformationsphase? Welche zeitliche Dimension wird als realistisch angesehen bzw. ab welchem Zeitpunkt wird eine Umstellung attraktiv sein?

Offenbar wird davon ausgegangen, dass die Gasverteilernetze technisch auf Wasserstoff umrüstbar sind. Das hängt unseres Wissens stark von den Verteilernetzen ab (Alter etc.) und ist unbedingt zu hinterfragen, siehe auch Kommentar b) auf Seite 2 dieser Stellungnahme: Die DUH spricht sich aus Gründen der Ineffizienz, mangelnden Verfügbarkeit und absehbar hohen Brennstoffkosten des Energieträgers klar gegen den Einsatz von Wasserstoff in der Gebäudewärme aus. Wir erwarten, dass im angestoßenden Transformationsprozess von Gasverteilernetze die Tauglichkeit vorhandener Leitungen für die Wasserstoffnutzung unabhängig geprüft und kritisch hinterfragt wird.

6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Verknüpfen von überregionalem Wasserstoff-Transportnetz und Wasserstoff-Verteilernetzen reibungslos funktioniert? Im Jahr 2032 soll das Wasserstoff-Kernnetz errichtet sein: Für wann, in welchem Umfang und mit welcher Zielrichtung wird die Umstellung der Gasverteilernetze auf Wasserstoff erwartet? Welche logistischen Herausforderungen sehen Sie dabei?

Die Umstellung von Gas auf Wasserstoff sollte nicht das Ziel sein. Das vorliegende Green Paper geht mit dieser Frage am Ziel der sozial-ökologischen Transformation komplett vorbei.

7. Welche Voraussetzungen sind aus Sicht der Kommunen einerseits und der Verteilernetzbetreiber andererseits für einen langfristig wirtschaftlichen Wasserstoff-Verteilernetzbetrieb erforderlich?

Wasserstoff ist nicht wirtschaftlich.

Wärmeplanung, Gebäudeenergiegesetz und Umsetzung der EU-Gas-/Wasserstoff-Binnenmarktpakets, Akteure und Verantwortlichkeiten, Zeitplan

8. Von welchen verfügbaren Mengen und welchem Preisniveau ist bei der Umstellung von Gasnetzen auf Biomethan bzw. synthetisches Methan im Zeitverlauf auszugehen und in welchem Umfang kann damit Erdgas in den Verteilernetzen substituiert werden?

Um fossile Wärmequellen in Wärmenetzen zu ersetzen, muss in erster Linie auf erneuerbare Energiequellen wie Freiflächen-Solarthermie, Geothermie und Umweltwärme mittels elektrischer Großwärmepumpen gesetzt werden, ergänzt durch (saisonale) Wärmespeicher wie Aquifer- oder Erdbeckenwärmespeicher. Biomethan spielt für die Wärmeversorgung bislang nur eine nachgelagerte Rolle, in Deutschland werden nur etwa 10 TWh Biomethan im Jahr produziert. Auch zukünftig wird Biomethan nur sehr eingeschränkt verfügbar sein. Gründe dafür sind neben dem geringen (Flächen-)Wirkungsgrad und nachteiligen Umweltauswirkungen bei Energiepflanzen auch die stark begrenzten Potenziale bei Rest- und Abfallstoffen. Laut der UBA-Studie BioRest³ können aus nicht stofflich nutzbaren biogenen Abfall- und Reststoffen (also das, was auch aus Umweltsicht gut zur Biogasproduktion eingesetzt werden könnte) maximal ca. 140 – 180 PJ Biogas erzeugt werden, wovon allerdings schon ca. ein Drittel genutzt wird.

Hinzu kommt, dass biogene Reststoffe natürlichen Schwankungen unterworfen sind, Nutzungskonkurrenzen unterliegen, geringe Transportwürdigkeiten haben und/oder in einem kleinteiligen Aufkommen anfallen. Von einer gesicherten Versorgung durch Importe ist nicht auszugehen, da nach wie vor gewisse Unsicherheiten hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen an Biomethanimporte in Bezug auf die Zielerreichung der Mitgliedstaaten, eine erhaltene Förderung im Herkunftsland sowie die Anerkennung des leitungsgebundenen Transports aus Staaten außerhalb der EU bestehen. Außerdem haben potenzielle Exportländer natürlich ein Interesse, ihre Biogasbestände selbst zu nutzen.

Laut der DENA ist unter Berücksichtigung der aktuellen Preise eine 65-prozentige Beimischung von Biomethan mit Mehrkosten von ca. 58 Prozent gegenüber dem Einsatz von reinem Erdgas verbunden. Für Einfamilienhäuser bedeutet dies, je nach Alter und Energieeffizienz des Hauses, im Schnitt ein finanzieller Mehraufwand von ca. 450 bis 1.150 Euro pro Jahr. Insofern sollte Biomethan als teure und äußerst eingeschränkt verfügbare Energiequelle betrachtet werden. Sie muss entsprechend zielgerichtet und sparsam eingesetzt werden und kann lediglich im äußerst geringen Umfang Erdgas in Verteilernetzen substituieren.

Zur Abdeckung von Leistungsspitzen oder bei gesichert nicht vorhandenem Potenzial der oben genannten Quellen könnten punktuell noch flexibel einsetzbare Verbrennungsprozesse notwendig sein, bei denen biogene oder synthetische Energieträger zum Einsatz kommen. Deshalb sollten beide nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden. Im Mai letzten Jahres hat das Thünen-Institut erneut auf die gewaltige Ineffizienz einer Wärme- und Energieversorgung mittels Biomasse hingewiesen⁴.

³ BioRest: Verfügbarkeit und Nutzungsoptionen biogener Abfall- und Reststoffe im Energiesystem (Strom-, Wärme- und Verkehrssektor) <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/biorest-verfuegbarkeit-nutzungsoptionen-biogener>

⁴ <https://www.thuenen.de/de/newsroom/presse/aktuelle-pressemitteilungen/detailansicht/default-443e059cd7>

Dabei stellten sie heraus, dass die Abwärme und per Wärmepumpe umgewandelter Strom der Biogasanlage sieben Haushalte ein Jahr lang versorgen können, die PV-Anlage schafft pro Hektar im gleichen Zeitraum mithilfe der Wärmepumpe 170 Haushalte und mittels Windräder können 4.300 Haushalte versorgt werden. Die Priorisierung von verbrennungsfreien erneuerbaren Wärmequellen stellt gleichzeitig sicher, dass in langfristig bezahlbar und nachhaltig verfügbaren Wärmequellen investiert wird.

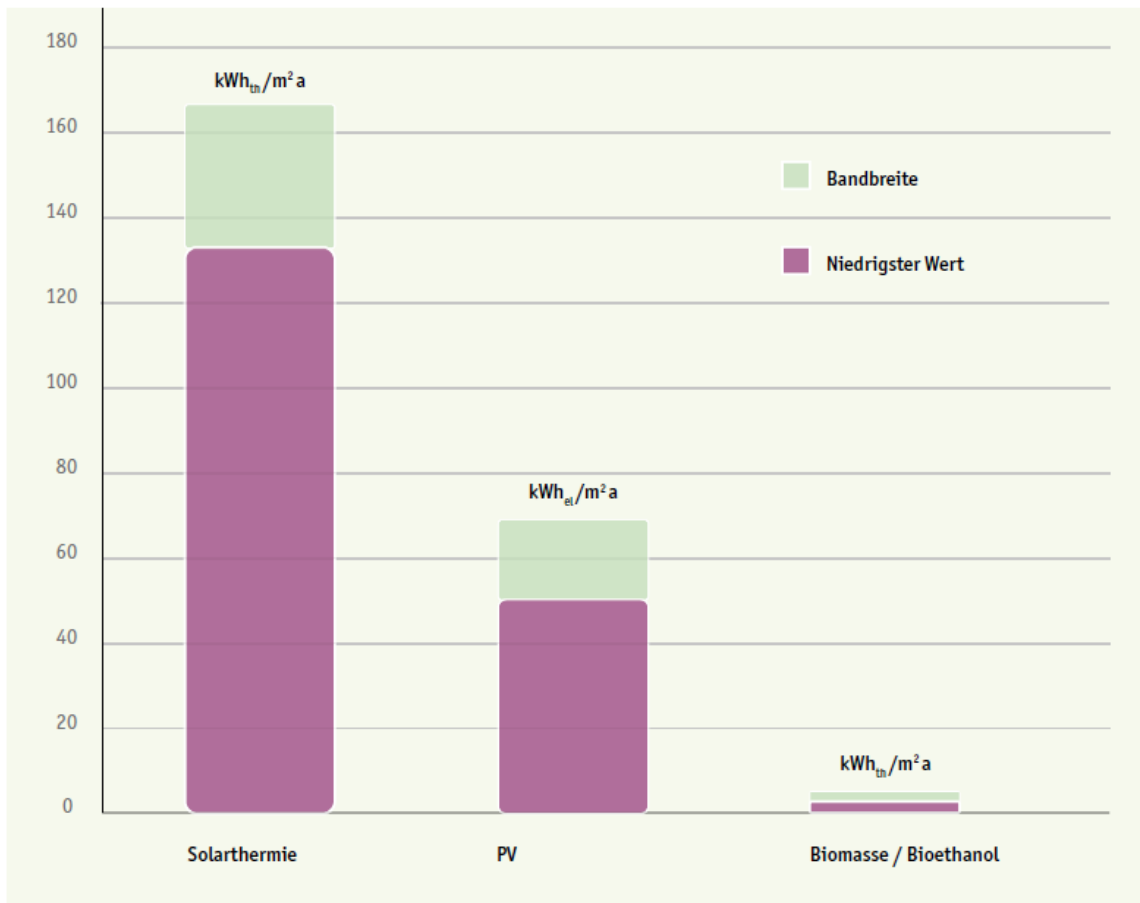


Abb. 5: Flächenertrag von Biomasse, Solarthermie und PV
Quellen: Fraunhofer ISE, Chalmers University und Planenergi, 2017

9. Wie sollten Artikel 56 und Artikel 57 der EU-Gasbinnenmarkttrichtlinie umgesetzt werden, sodass die dort angelegten Pläne zur Entwicklung der Wasserstoffverteilternetze und zur Stilllegung von Erdgasverteilternetzen sinnvoll mit Wärmeplänen und verbindlichen Fahrplänen nach § 71k GEG verzahnt sind?

Die Empfehlung der DUH ist es, dass Stilllegungspläne von den Kommunen vorgeschrieben werden sollten. Die EU lässt diesen Spielraum zu und wir sehen nicht, dass Gasnetzbetreiber objektiv über Stilllegung gewinnbringender Assets entscheiden können.

Die Planung von Wasserstoffverteilternetzen sollte sich primär auf den Bedarf der Industrie ausrichten – eine Nutzung für Wasserstoff in der Gebäudewärme muss als nachrangig gegenüber kostengünstigen und effizienteren Alternativen eingeordnet werden.

Wichtig für die Verzahnung wäre eine Harmonisierung der Anforderungen und Prüfkriterien. So sollten die in § 71k GEG festgelegten Prüfkriterien:

- a) in welchen technischen und zeitlichen Schritten die Umstellung der Infrastruktur und der Hochlauf auf Wasserstoff erfolgt; dabei muss der Fahrplan in Übereinstimmung mit den Netzentwicklungsplänen der Fernleitungsebene stehen oder der Betreiber des Gasverteilernetzes darlegen, wie vor Ort ausreichend Wasserstoff produziert und gespeichert werden kann,
- b) wie die Umstellung auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer auf Wasserstoff finanziert wird, insbesondere, wer die Kosten der Umrüstungen und des Austauschs der nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräte tragen soll, und
- c) mit welchen zeitlichen und räumlichen Zwischenschritten in den Jahren 2035 und 2040 die Umstellung von Netzteilen in Einklang mit den Klimazielen des Bundes unter Berücksichtigung der verbleibenden Treibhausgasemissionen erfolgt

bereits bei der Erstellung der Wärmepläne geprüft werden, um so frühzeitig Fehlplanungen auszuschließen und schnellstmöglich Planungssicherheit für alle Betroffenen zu schaffen.

Die Stilllegung von Gasverteilnetzen sollte verbindlich mit der kommunalen Wärmeplanung verknüpft werden, und in Gebieten ohne Wasserstoffnetz sollte ein klarer Fahrplan zur Gasnetzstilllegung erstellt werden. Dafür fehlt es den Kommunen aktuell noch an rechtssicheren Instrumenten in der Ausgestaltung von Stilllegungsgebieten bzw. Ausschlussgebieten für Wasserstoffnetze. Diese regulatorische Lücke muss bis zur Verabschiedung der kommunalen Wärmeplanung (also spätestens bis zum 30. Juni 2026) geschlossen werden. Angesichts der bereits bestehenden systemischen Ungleichheit bei den Netzentgelten zwischen Industrie, Gewerbe und Haushalten muss die Frage der Lastenteilung der Transformation fair behandelt werden. Haushalte, die selbst bei Realisierung von H₂-Netzen keinen Wasserstoff beziehen werden, dürfen nicht mit hohen Netzentgelten belastet werden. Ein Anschlusszwang ist unbedingt zu vermeiden und Bestandsschutz für dezentrale erneuerbare Lösungen muss garantiert sein. Eine Transformation darf nicht zulasten der Bürgerinnen und Bürgern vor Ort gehen, die selbst künftig nicht (mehr) vom Gasnetz direkt profitieren.

10. Wie sollten Artikel 56 und Artikel 57 der EU-Gasbinnenmarkttrichtlinie umgesetzt werden, sodass die dort angelegten Pläne zur Entwicklung der Wasserstoffverteilernetze und zur Stilllegung von Erdgasverteilernetzen sinnvoll mit dem Netzentwicklungsplan Gas und der Systementwicklungsstrategie verzahnt sind?

Die Systementwicklungsstrategie (SES) entwickelt ein gemeinsames Leitbild für ein klimaneutrales Energiesystem und zeigt die Transformationspfade dahin auf. Grundlage für die SES sind Langfristszenarien, die das Energiesystem bis 2045 betrachten und dabei auch die Klimaziele des Klimaschutzgesetzes (KSG) und des Pariser Klimaabkommens berücksichtigen. Erstellt wird die Strategie durch das BMWK im engen Austausch mit Energiewirtschaft, Industrie und Zivilgesellschaft. Am Ende sollen drei „Routenplaner“ dabei herauskommen: Das Leitbild und die Transformationsstrate-

gie, eine Sektoren- und Programmkoordination (unter anderem mit Daten zu Netzentwicklungsplänen für Strom, Gas und Wasserstoff) und ein Überblick zu weiteren benötigten Analysen (zum Beispiel zum Forschungs- und Entwicklungsbedarf)⁵.

Die SES sollte schon längst fertig sein, Sommer 2024 ist der letztbekannte Erscheinungstermin. Nicht nur der NEP Gas und auch später der NEP Gas/H₂, sondern auch der NEP Strom und die zu Ende April 2024 zu erwartenden NAP Strom müssen hier betrachtet und verzahnt werden. Der Artikel 57 ermöglicht die Stilllegung der Gasverteilternetze und ist somit ein entscheidender Faktor bei der integrierten Planung aller Energieinfrastrukturen für ein klimaneutrales Energiesystem.

Anschlussverpflichtungen/Stilllegungspläne

15. Wie könnte aus Ihrer Sicht eine Konsultation/Information der betroffenen Netznutzer und anderer Betroffener im Vorfeld einer Stilllegung, Anschlussverweigerung und/oder Sonderkündigung aussehen?

Eine großflächig angelegte Bürgerkommunikation à la Bürgerdialog Stromnetz ist hier vorstellbar. Es braucht einen kommunikativen Gegenpol zu polemischen BILD-Überschriften.

16. Ist ein Rückbau einzelner Netzanschlüsse – beispielsweise aus Sicherheitsgründen – erforderlich oder reicht in der Regel die Trennung bzw. Stilllegung des Anschlusses? Müsste der Anschluss bei einer Trennung bzw. Stilllegung weiterhin regelmäßig gewartet werden? Mit welchen Kosten wäre jeweils (Rückbau vs. Trennung/Stilllegung) zu rechnen?

Wir gehen davon aus, dass ein Rückbau später erfolgen kann, bspw. wenn es aufgrund anderer Infrastrukturmaßnahmen (Strom, Telekommunikation, Straßenbau) zu Tiefbaumaßnahmen kommt.

17. Wie sollten Stilllegungen von Netzanschlüssen zukünftig finanziert werden?

Hier ist unsere Grundannahme, dass eine Stilllegung mehr Geld spart, als dass es kostet.

Konzessionsverträge

30. Halten Sie die oben skizzierten Lösungsmöglichkeiten für sinnvoll oder welche andere Lösung würden Sie präferieren? Bitte legen Sie hierfür die Gründe dar.

An dieser Stelle nur der Verweis auf die eingangs in der Stellungnahme unter I. grundsätzlich vorgebrachten Einschätzungen und fehlenden Punkte für eine vollumfassende Betrachtung. Durch die Elektrifizierung des Wärmebedarfs im Verteilnetz kommt es zu einer Transformation weg von Erdgasinfrastruktur hin zu Stromverteilnetzen.

32. Wie soll mit Fällen umgegangen wird, in denen ein Gebäudeeigentümer sich für eine Heizungsanlage, die mit Wasserstoff, Biomethan oder (partiell) mit fossilem Gas betrieben wird, entscheidet in der Annahme, dass das Gasnetz weiterbetrieben oder transformiert wird und im Nachhinein die Stilllegung des Gasnetzes beschlossen wird?

⁵ <https://www.bmwk-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2023/11/Meldung/direkt-erklart.html>

Die genannten Risiken müssen stärker als bisher in die verpflichtende Energieberatung nach § 71 (11) GEG eingebunden werden. Hier ist es wichtig, dass die Beratung durch unabhängige und zertifizierte Stellen erfolgt. Gebäudeeigentümer:innen bestätigen derzeit bereits innerhalb dieser Energieberatung vorhandene große Unsicherheiten und potenzielle Mehrkosten, die mit der Nutzung von Gasen zum Heizen einhergehen. Diese sollte um die Unsicherheit bei der Versorgung und Möglichkeiten einer vorzeitigen Stilllegung erweitert werden. Besonders wichtig ist ein Nachkommen dieser Verantwortung für Bundesregierung und Kommunen, aber vor allen Dingen auch im Fall von vermieteten Wohneinheiten. Hier bedarf es zusätzlicher Aufklärung und rechtlicher Möglichkeiten, um Mieter:innen vor einer Fehlentscheidung zu schützen, deren Kosten dann vor allem sie zu tragen haben. Grundsätzlich ist es wichtig in diesem Kontext die Situation von vulnerablen und von Energiearmut betroffenen Gruppen zielgerichtet zu erfassen und mit spezifischen Hilfsangeboten wie einem Härtefallfonds und spezifischen Förderprogrammen die Umstellung auf erneuerbare Alternativen frühzeitig zu unterstützen.

Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.

An der Erarbeitung der Stellungnahme wirkten einige DUH-Fachkolleg:innen mit. Für Rückfragen ist Nadine Bethge, Stellvertretende Bereichsleiterin Energie & Klimaschutz, der Deutschen Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, unter der E-Mail: bethge@duh.de erreichbar.